

latini edierte, entschied sich für die letzte Form, meinte aber, zur Not könne man auch *igu* lesen. Wir werden sehen, daß Strecker mit seiner editorischen Entscheidung das Richtige getroffen hat.

Als viel weniger problematisch empfand man die Heimat des Schreibers. Allgemein herrschte Übereinstimmung darüber, daß der Codex italienischen Ursprungs sei – eine Meinung, die vermutlich vor allem durch seinen Inhalt suggeriert wurde. Es handelt sich nämlich um einen Band, der unter anderem die Werke des Aurelius Victor, des Jordanis und des Paulus Diaconus enthält, also Texte, deren Überlieferung man am ehesten in Italien vermutete. Der *presul Arnulfus*, der den Befehl zum Schreiben gegeben hatte, schien denn auch schnell gefunden zu sein. Je nachdem, ob man die Handschrift in die zweite Hälfte des 10. oder in den Anfang des 11. Jahrhunderts setzte, identifizierte man den Auftraggeber mit Erzbischof Arnulf I. oder Arnulf II. von Mailand oder auch mit Erzbischof Arnold von Ravenna. Die Identifizierungen setzten natürlich voraus, daß der Codex in Italien entstanden war. Was aber, wenn diese Voraussetzung entfiel?

Paläographisch ist die Handschrift bislang noch nicht untersucht worden. Könnte man sie nach Deutschland lokalisieren, so böte sich hier ein anderer Arnulf als Auftraggeber an, nämlich der Halberstädter Bischof dieses Namens, der von 996 bis 1023 amtiert hat. Bevor wir die Möglichkeit, die sich da auftut, weiterverfolgen, wollen wir jedoch dem Schreiber Igi noch ein wenig unsere Aufmerksamkeit gönnen.

2. Der Guelferbytanus 676.2 Novi

Die Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel verwahrt unter der Signatur **676.2 Novi** einen ziemlich desolaten Codex, der in der Hauptsache aus Fragmenten der Schrift *De institutione clericorum* des Hrabanus Maurus besteht. Beim Einbinden ist die Reihenfolge der Blätter durcheinander geraten, so daß das erste erhaltene Blatt des ursprünglichen Codex heute als fol. 6 eingeordnet ist – und dies auch noch falsch herum, denn fol. 6^v müßte eigentlich die Vorderseite, fol. 6^r die Rückseite sein. Die Schrift *De institutione clericorum* beginnt erst auf den letzten Zeilen von fol. 6^r. Ihr voraus geht ein eigenartiger, bisher nicht identifizierter Text, der es mit biblischen Speisevorschriften zu tun hat, von dem aber nur die letzten vier Kapitel (von insgesamt 41) erhalten sind. Er setzt oben auf fol. 6^v ein, das stellenweise kaum zu lesen ist. Die Rubrik des hier zu erschließenden Kapitels XXXVIII ist fast ganz zerstört, doch von dem Kapitel selbst ist immerhin so viel vorhanden,